



Einwohnergemeinde Burg i. L.

www.burg-il.ch
Gemeindeverwaltung
Dorfweg 18, 4117 Burg i.L.

Telefon 061 731 31 01

E-Mail: verwaltung@burg-il.ch
E-Mail: finanzen@burg-il.ch

Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung Einwohnergemeinde Burg im Leimental

Ist: Vorlage Reglement FEB Gemeindeversammlung
Autor: Gemeindeverwaltung Burg im Leimental
Datum: 19. Juni 2018

Dokument Information (Werdegang)

Was	Datum	Wer
Entwurf	27.11.2017	Gemeindeverwaltung Burg i. L.
1. Lesung		Gemeinderat Burg i. L.
1. Vorprüfung	12.01.2018	BKSD Liestal
2. Vorprüfung	15.02.2018	BKSD Liestal
Genehmigung	19.06.2018	Einwohnergemeindeversammlung
Genehmigung	13.12.2018	Regierungsrat BKSD
Inkrafttreten	01.01.2019	Einwohnergemeinde Burg i.L.

Dokumenteninformation

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck und Geltungsbereich
- § 2 Grundsatz
- § 3 Begriffe
- § 4 Unterstützung durch die Gemeinde
- § 5 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen
- § 6 Anspruchsberechtigung
- § 7 Höhe der Betreuungsgutscheine
- § 8 Massgebendes Einkommen
- § 9 Festsetzung der Betreuungsgutscheine
- § 10 Auszahlung der Betreuungsgutscheine
- § 11 Antrag und Entscheid
- § 12 Leistungsbeginn
- § 13 Änderung der Verhältnisse
- § 14 Rückerstattung und Leistungsausschluss
- § 15 Förderbeiträge
- § 16 Rechtsmittel
- § 17 Inkrafttreten

Die Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Burg i.L. beschliesst gestützt auf §§ 46 Absatz 1 und 47 Absatz 1 Ziffer 2 des Gesetzes vom 28. Mai 1970 über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden (Gemeindegesetz, SGS 180) sowie § 6 des Gesetzes über die familienergänzende Kinderbetreuung vom 21. Mai 2015 (FEB-Gesetz, SGS 852):

§ 1 Zweck und Geltungsbereich

¹ Dieses Reglement bezweckt, die Vereinbarkeit von Familie und Beruf oder Ausbildung zu erleichtern sowie die Existenzsicherung von Familien zu fördern.

² Es regelt die finanziellen Leistungen, die durch die Gemeinde erbracht werden und die Anspruchsvoraussetzungen dafür.

§ 2 Grundsatz

¹ Die Gemeinde unterstützt für Kinder im Alter von 3 Monaten bis zum Abschluss der Primarstufe ein bedarfsgerechtes Angebot an Kinderbetreuung.

² Die Unterstützung durch die Gemeinde verfolgt folgendes Ziel:

- a) Erleichtern der Vereinbarkeit von Familie und beruflicher Tätigkeit sowie der Aus- und Weiterbildung.
- b) Verhindern von Abhängigkeit von der Sozialhilfe.
- c) Ermöglichen von Eingliederungsmassnahmen der Arbeitslosenversicherung oder der Invalidenversicherung.
- d) Umsetzung der Empfehlungen oder Verfügungen einer kantonalen oder kommunalen Behörde oder Fachstelle zum Schutz oder Wohl des Kindes.

³ Die Unterstützung erfolgt als Subjektfinanzierung mittels Betreuungsgutscheinen.

§ 3 Begriffe

¹ Die im vorliegenden Reglement verwendeten Begriffe sind wie folgt zu verstehen:

- a) Der Frühbereich umfasst Kinder ab dem Alter von drei Monaten bis zum Eintritt in den Kindergarten. Als Babys werden Kinder zwischen drei und 18 Monaten bezeichnet.
- b) Der Primarstufenbereich umfasst Kinder, welche den Kindergarten oder die Primarschule besuchen.
- c) Erziehungsberechtigte sind Personen, welche die elterliche Obhut ausüben sowie Personen, bei welchen das Kind gemäss Pflegekinderverordnung vom 19. Oktober 1977 (PAVO, SR 211.222.338) untergebracht ist.

d) Als gefestigt gilt eine Lebensgemeinschaft, wenn aus ihr ein gemeinsames Kind hervorgegangen ist oder wenn seit mindestens zwei Jahren ein gemeinsamer Haushalt besteht.

e) Als Betreuungseinrichtungen gelten Tagesfamilien und Kindertagesstätten im Sinne von Art. 13 Abs. 1 lit. b der PAVO.

f) Betreuungsgutscheine sind finanzielle Beiträge der Gemeinde an die Erziehungsberechtigten, welche eine vergünstigte Nutzung von Kindertagesstätten oder Tagesfamilien ermöglichen.

§ 4 Unterstützung durch die Gemeinde

¹ Die Gemeinde unterstützt Erziehungsberechtigte mit Kindern im Frühbereich und Erziehungsberechtigte, bei welchen der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung in einer Kindertagesstätte aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme festgestellt wurde, durch die Abgabe von Betreuungsgutscheinen. Die Institution erbringt ihr Angebot in der Schweiz nach Schweizer Recht.

² Für Kinder im Kindergarten kann der Gemeinderat ausnahmsweise Betreuungsgutscheine des Frühbereichs zusprechen, wenn:

a) ein Kindergartenkind im gleichen Betreuungsangebot betreut wird, wie jüngere Geschwister oder Stiefgeschwister oder

b) ein Kind vor dem Kindertarteneintritt bereits in einer Kindertagesstätte betreut wurde und somit ein bestehendes Betreuungsverhältnis fortgeführt wird.

³ Der Umfang des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine richtet sich nach dem Erwerbs- sowie dem Arbeitspensum des betreffenden Haushalts. Er wird in Tagen pro Kalenderjahr gemäss Anhang 1 zum Reglement festgelegt.

⁴ Der Anspruch kann höchstens 236 Betreuungstage pro Kalenderjahr betragen.

⁵ Unabhängig vom Anspruch, welcher sich auf das Erwerbs- und Arbeitspensum bezieht, werden nicht mehr Betreuungstage ausbezahlt, als effektiv bezogen wurden.

⁶ Der Gemeinderat ist befugt, zu Gunsten von Personen in einer Ausnahme- oder Härtefallsituation spezielle Beiträge zu bewilligen.

§ 5 Anforderungen an die Betreuungseinrichtungen

¹ Betreuungsgutscheine werden nur an diejenigen Kindertagesstätten ausgerichtet, die über eine Bewilligung gemäss der PAVO resp. der Verordnung über die Bewilligung und Beaufsichtigung von Heimen (Heimverordnung, SGS 850.14) vom 25. September 2001 des Kantons Basel-Landschaft verfügen. Für Kindertagesstätten und Tagesfamilien gelten folgende Regeln: Die Einrichtungen der Kindesbetreuung verfügen über eine Betriebsbewilligung des Standortkantons. Die Tagesfamilie ist

einer anerkannten Tagesfamilienorganisation angeschlossen. Zur Sicherung der Qualität kann die Gemeindeverwaltung bei Betriebseinrichtungen, für welche Betreuungsgutscheine geleistet werden, Kontrollen durchführen.

² Die Betreuungseinrichtungen sind verpflichtet, der Gemeinde Angaben über die Betreuungsverhältnisse (Personalien der Erziehungsberechtigten sowie deren Kinder, Betreuungsumfang, Betreuungsdauer) zur Berechnung der Betreuungsgutscheine herauszugeben.

³ In der Betreuungseinrichtung wird zur Förderung der Kenntnisse der deutschen Sprache im Betreuungsalltag hauptsächlich deutsch gesprochen.

⁴ Die Betreuungseinrichtung hält die Lohnempfehlungen für Mitarbeitende gemäss Berufsverbänden (bspw. Verband Kinderbetreuung Schweiz, kibesuisse) ein.

§ 6 Anspruchsberechtigung

¹ Anspruch auf Betreuungsgutscheine haben Erziehungsberechtigte mit zivilrechtlichem Wohnsitz in Burg im Leimental, die ihre Kinder in einer Kindertagesstätte gemäss § 5 vorstehend betreuen lassen und die die Voraussetzungen gemäss Abs. 2 - 5 erfüllen.

² Anspruchsberechtigt sind nur Erziehungsberechtigte, die eine Erwerbstätigkeit ausüben und diese belegen können.

-Dabei beträgt das minimale Erwerbspensum;

a) bei zwei in ungetrennter Ehe, eingetragener Partnerschaft oder gefestigter Lebensgemeinschaft stehenden Erziehungsberechtigten im gleichen Haushalt kumuliert 120%

b) bei einer alleinerziehenden erziehungsberechtigten Person 20%.

³ Einer Erwerbstätigkeit gemäss Abs. 2 gleichgestellt gilt die Absolvierung einer anerkannten beruflichen Ausbildung. Als anerkannte Ausbildung bzw. Weiterbildung gelten die Bildungs- und Berufsbildungswege im Rahmen der Schul-, Ausbildungs- und Berufsbildungsgesetzgebung.

⁴ Einer Erwerbstätigkeit ebenfalls gleichgestellt werden berufliche Massnahmen der Wiedereingliederung.

⁵ Anspruchsberechtigt sind weiter Erziehungsberechtigte, bei welchen durch die zuständige Behörde aufgrund einer kindesschutzrechtlichen Massnahme der Bedarf nach einer familienergänzenden Betreuung in einer Kindertagesstätte festgestellt wurde.

§ 7 Höhe der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine richtet sich nach der Abstufung gemäss der Tarifordnung in Anhang 1. Für Kinder bis 18 Monate sind die Betreuungsgutscheine aufgrund des erhöhten Tarifs (Babytarif) höher.

² Es findet eine einkommensabhängige Abstufung statt.

³ Der Betreuungsgutschein darf nicht höher sein als der Elterntarif der Betreuungsinstitution.

⁴ Die Erziehungsberechtigten müssen in jedem Fall mindestens CHF 15 pro Betreuungstag / CHF 7.50 pro Betreuungshalbtag selber bezahlen.

⁵ Betreuungsgutscheine für Kinder bis 18 Monate werden nur ausbezahlt, falls die Kindertagesstätte effektiv einen „Babytarif“ verrechnet. Andernfalls werden Betreuungsgutscheine für Kinder über 18 Monate vergütet.

⁶ Für jedes weitere unmündige Kind, welches in demselben Haushalt wohnt, erhalten die Erziehungsberechtigten zusätzlich zum ordentlichen Betreuungsgutschein einen Geschwisterbonus von CHF 10 pro Betreuungstag bzw. CHF 5 pro Betreuungshalbtag. Anspruch auf den Geschwisterbonus besteht auch, wenn das ältere Kind aufgrund des massgebenden Einkommens keinen Anspruch auf Betreuungsgutscheine begründet.

§ 8 Massgebendes Einkommen und maximales Vermögen

¹ Das massgebende Einkommen entspricht dem Total der Einkünfte gemäss Gesetz über die Staats- und Gemeindesteuern (Steuergesetz SGS 331 vom 7.2.1974)) massgebend ist die Position 399 Zwischentotal der Steuererklärung, zuzüglich 5% des Reinvermögens gemäss Position 899 Reinvermögen der Steuererklärung, welches CHF 40'000.00 übersteigt.

² Wenn das Reinvermögen der Erziehungsberechtigten bei Ehepaaren und gefestigten Lebensgemeinschaften bzw. bei Alleinerziehenden den Betrag von CHF 150'000.00 übersteigt, besteht kein Anspruch auf Beiträge nach diesem Reglement.

³ Bei Erziehungsberechtigten, die in ungetrennter Ehe, in eingetragener Partnerschaft oder in gefestigter Lebensgemeinschaft leben, gilt die Summe des massgebenden Einkommens beider Personen.

⁴ Bei quellenbesteuerten Erziehungsberechtigten entspricht das massgebende Einkommen dem Bruttolohn abzüglich einer Pauschale von 25 Prozent.

⁵ Eine allfällige finanzielle Unterstützung der Betreuung in einer Kindertagesstätte durch den Arbeitgeber wird angerechnet.

§ 9 Festsetzung der Betreuungsgutscheine

¹ Die Höhe der Betreuungsgutscheine wird einmal jährlich aufgrund der letzten rechtskräftigen Steuerveranlagung festgesetzt. Diese darf in der Regel nicht älter als zwei Jahre sein.

² Liegt keine rechtskräftige Steuerveranlagung vor oder ist die letzte rechtskräftige Steuerveranlagung älter als zwei Jahre, wird von der Gemeindeverwaltung mittels Selbstdeklaration eine provisorische Einschätzung zur Berechnung der Höhe der Betreuungsgutscheine vorgenommen. Liegt eine definitive Steuerveranlagung vor, wird eine anfallende, eventuelle Korrektur der Bezüge vorgenommen.

³ Provisorische Betreuungsgutscheine werden ab dem Zeitpunkt der Anmeldung bis zum Vorliegen einer aktuellen rechtskräftigen Steuerveranlagung ausbezahlt.

⁴ Bei Vorliegen der rechtskräftigen Steuerveranlagung erfolgt die definitive Festsetzung der Höhe der Betreuungsgutscheine.

⁵ Eine allfällige Differenz wird rückwirkend auf die gesamte Dauer der provisorischen Betreuungsgutscheine ausgeglichen.

§ 10 Auszahlung der Betreuungsgutscheine

Betreuungsgutscheine werden in der Regel den Erziehungsberechtigten ausbezahlt. In Ausnahmefällen, namentlich wenn Gefahr besteht, dass die Betreuungsgutscheine anderweitig verwendet werden könnten, kann eine Direktzahlung an die jeweilige Kindertagesstätte erfolgen.

§ 11 Antrag und Entscheid

¹ Anträge sind unter Beilegung sämtlicher erforderlicher Unterlagen der Gemeindeverwaltung einzureichen.

² Die Erziehungsberechtigten müssen ein neues Gesuch einreichen, falls Änderungen der Bezugsberechtigung eintreten (Änderungen bei Einkommen und Arbeitspensum).

Die Verfügung, in welcher den Erziehungsberechtigten Betreuungsgutscheine zugesprochen werden, ist auf ein Jahr befristet.

³ Mit dem Antrag ermächtigen die Erziehungsberechtigten die Gemeindeverwaltung, alle notwendigen Daten, die zur Berechnung der Betreuungsgutscheine benötigt werden, einzuholen, zu überprüfen und auszutauschen (wie Einkommen und Vermögen bei der kantonalen Steuerverwaltung, Betreuungsumfang der Kindertagesstätte, Angaben zur ausserfamiliären Tätigkeit beim Arbeitgeber, dem Ausbildungsinstitut oder der Sozialversicherung).

⁴ Die Gemeindeverwaltung prüft die Unterlagen, entscheidet über den Anspruch und die Höhe des Betreuungsgutscheins und erlässt die entsprechende Beitragsverfügung

§ 12 Leistungsbeginn

¹ Die Betreuungsgutscheine werden erstmals für den Monat ausgerichtet, in welchem der Antrag eingereicht wird oder auf den Beginn des Betreuungsverhältnisses, wenn dieser später erfolgt.

² Nicht beantragte Betreuungsgutscheine können von den Erziehungsberechtigten nicht nachträglich eingefordert werden.

³ Bei fehlenden oder unvollständigen Angaben besteht kein Anspruch auf Betreuungsgutscheine.

§ 13 Änderung der Verhältnisse

¹ Erziehungsberechtigte sind verpflichtet, jede Änderung des Umfangs der Erwerbstätigkeit, des Betreuungsumfangs, jede Änderung des massgebenden Einkommens um mehr als +/-25% sowie die Beendigung des Betreuungsverhältnisses oder den Wegzug aus der Gemeinde innert einer Woche nach Eintritt der Änderung der Gemeindeverwaltung mitzuteilen.

² Wird die aktuelle Leistungsfähigkeit eines Haushalts und dadurch das massgebende Einkommen durch eine Änderung in den persönlichen oder beruflichen Verhältnissen der zum Haushalteinkommen beitragenden Personen um mehr als +/-25% beeinflusst, wird das massgebende Einkommen neu berechnet und eine provisorische Einschätzung vorgenommen.

³ Provisorische Betreuungsgutscheine gelten ab dem Zeitpunkt der Meldung der Änderung bis zum Ende des Kalenderjahres.

§ 14 Rückerstattung und Leistungsausschluss

¹ Unrechtmässig bezogene Leistungen sind zurückzuerstatten. Wer Leistungen in gutem Glauben empfangen hat, muss sie nicht zurückerstatten, wenn eine grosse Härte vorliegt.

² Der Rückforderungsanspruch erlischt mit dem Ablauf eines Jahres, nachdem die Gemeindeverwaltung davon Kenntnis erhalten hat, spätestens aber fünf Jahre nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die Beiträge ausbezahlt wurden.

³ Wird der Rückerstattungsanspruch aus einer strafbaren Handlung hergeleitet, für welche das Strafrecht eine längere Verjährungsfrist vorsieht, so ist diese Frist massgebend.

⁴ Rückforderungen können mit laufenden Betreuungsgutscheinen verrechnet werden.

⁵ Eine Pflichtverletzung kann einen Leistungsausschluss zur Folge haben.

§15 Förderbeiträge

¹ Der Gemeinderat kann Beiträge für Projekte in Betreuungseinrichtungen sprechen, welche der Qualitätsverbesserung oder der Förderung und/oder Integration von Kindern mit speziellen Bedürfnissen (z.B. Sprachförderung/Behinderung) dienen.

² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend. Es besteht kein Rechtsanspruch.

§ 16 Rechtsmittel

¹ Gegen Verfügungen der Gemeindeverwaltung, die gestützt auf dieses Reglement erlassen werden, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Gemeinderat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

² Gegen Verfügungen des Gemeinderates, die sich auf dieses Reglement stützen, kann innert 10 Tagen seit Eröffnung beim Regierungsrat schriftlich und begründet Beschwerde erhoben werden.

§ 17 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt nach Genehmigung durch die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft per 1. Januar 2019 in Kraft.

Burg i.L., 19. Juni 2018

IM NAMEN DER GEMEINDEVERSAMMLUNG



Dieter Merz
Präsident





Doris Stuker
Gemeindeschreiberin

Von der Gemeindeversammlung am 19. Juni 2018 beschlossen und von der Vorsteherin der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion des Kantons Basel-Landschaft mit Entscheid vom 13. Dezember 2018 genehmigt.

Anhang 1

Höhe der Betreuungsgutscheine für Kindertagesstätten

Tarifestufe	Massgebendes Einkommen in Franken	Betreuungsgutschein für Kinder ab 18 Monate pro Tag	Betreuungsgutschein für Kinder ab 3 bis 18 Monate pro Tag in Franken
1	0 – 32'000	80	97
2	32'001 – 36'000	73	90
3	36'001 – 40'000	66	83
4	40'001 – 44'000	60	77
5	44'001 – 48'000	54	71
6	48'001 – 52'000	48	65
7	52'001 – 56'000	42	59
8	56'001 – 60'000	36	53
9	60'001 – 64'000	32	49
10	64'001 – 68'000	26	43
11	68'001 – 72'000	22	37
12	72'001 – 76'000	18	31
13	76'001 – 80'000	14	25
14	80'001 – 84'000	10	19
15	84'001 – 88'000	6	14
16	88'001 – 92'000	3	10

Geschwisterbonus gemäss § 6 des Reglements: CHF 10 pro Kind und Betreuungstag
Wird ein Kind halbtags betreut, halbiert sich die Höhe der Betreuungsgutscheine.

Übersicht des Anspruchs auf Betreuungsgutscheine nach Arbeitspensum

Arbeitspensum des Haushalts		Max. Anspruch Betreuungsgutscheine
Mit alleinerziehendem Elternteil	Mit zwei Erziehungsberechtigten oder alleinerziehendem Elternteil und im gleichen Haushalt lebenden Partnerin bzw. lebendem Partner	Max. Anspruch auf Betreuungsgutschein in Tagen
20%	120%	47
30%	130%	71
40%	140%	94
50%	150%	118
60%	160%	142
70%	170%	165
80%	180%	189
90%	190%	212
100%	200%	236

ENTSCHEID vom 13. Dezember 2018

Reglement der Einwohnergemeinde Burg i.L. vom 19. Juni 2018 über die familienergänzende Kinderbetreuung / Genehmigung

I.

Die Einwohnergemeindeversammlung Burg i.L. beschloss am 19. Juni 2018 das Reglement über die familienergänzende Kinderbetreuung (FEB-Reglement). Die kommunale Referendumsfrist ist unbenutzt abgelaufen.

II.

1. Gemäss § 168 Absatz 1 Buchstabe b des Gesetzes über die Organisation und die Verwaltung der Gemeinden vom 28. Mai 1970 (Gemeindengesetz, SGS 180) sind Gemeindereglemente dem Aufsichtsorgan zur Genehmigung vorzulegen. Aufsichtsorgan ist grundsätzlich der Regierungsrat (§ 167 Absatz 1 Gemeindengesetz). Dieser hat jedoch seine Genehmigungskompetenz in diesem Bereich der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion übertragen (§ 167 Absatz 2 Gemeindengesetz in Verbindung mit § 7 Absatz 1 Buchstabe e der Verordnung über die Zuständigkeit für die Genehmigung von Gemeindenormen, SGS 140.25).

2. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat das FEB-Reglement der Einwohnergemeinde Burg i.L. geprüft. Die Bestimmungen des FEB-Reglements widersprechen dem kantonalen Recht nicht und können vorbehaltlos genehmigt werden.

III.

: // : Das Reglement der Einwohnergemeinde Burg i.L. vom 19. Juni 2018 über die familienergänzende Kinderbetreuung wird vorbehaltlos genehmigt.

Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion



Regierungspräsidentin Monica Gschwind

Gegen diesen Entscheid kann innert zehn Tagen, vom Empfang des Entscheides an gerechnet, beim Kantonsgericht, Abteilung Verfassungs- und Verwaltungsrecht, Bahnhofplatz 16, 4410 Liestal, schriftlich Beschwerde erhoben werden. Die Beschwerde ist in vierfacher Ausfertigung einzureichen. Sie muss ein klar umschriebenes Begehren und die Unterschrift der beschwerdeführenden oder der sie vertretenden Person enthalten. Der angefochtene Entscheid ist der Beschwerde in Kopie beizulegen. Das Verfahren vor dem Kantonsgericht ist kostenpflichtig.

Verteiler:

- Gemeinde Burg i.L., Dieter Merz, Gemeindepräsident, Dorfweg 18, 4117 Burg i.L.
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Amt für Kind, Jugend und Behindertenangebote (inkl. 1 Kopie des Reglements)
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Stab Recht
- Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion, Entscheidkontrolle des Generalsekretariats